

**Gemeinderat**

Dorfstrasse 11  
6173 Flühli  
www.fluehli.ch

T 041 489 60 60  
gemeindeverwaltung@fluehli.ch



**GEMEINDE  
FLÜHLI SÖRENBERG**  
ENTLEBUCH LUZERN

# Organisationsverordnung der Gemeinde Flühli

vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024,  
mit Änderungen vom 24. September 2026

**IMPRESSUM****Ersteller**

Gemeinderat Flühli

**Redaktion**

Gemeindeverwaltung Flühli

**Genehmigung**

Gemeinderat Flühli, 20. Dezember 2023  
Änderungen vom 24. September 2026

**In Kraft**

1. Januar 2024

Flühli, 24. September 2026

## Inhalt

|             |                                               |           |
|-------------|-----------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>          | <b>4</b>  |
| Art. 1      | Geltungsbereich .....                         | 4         |
| Art. 2      | Grundlagen .....                              | 4         |
| Art. 3      | Ausstand .....                                | 4         |
| Art. 4      | Kollegialsystem .....                         | 5         |
| Art. 5      | Datenschutz .....                             | 5         |
| Art. 6      | Geheimhaltungspflicht .....                   | 5         |
| Art. 7      | Archivierung .....                            | 5         |
| Art. 8      | Entschädigung Kommissionstätigkeit .....      | 5         |
| <b>II.</b>  | <b>Gemeinderat .....</b>                      | <b>6</b>  |
| Art. 9      | Funktion des Gemeinderats .....               | 6         |
| Art. 10     | Konstituierung .....                          | 6         |
| Art. 11     | Pensen und Entschädigung .....                | 6         |
| Art. 12     | Sitzungstermine .....                         | 7         |
| Art. 13     | Sitzungsleitung .....                         | 7         |
| Art. 14     | Geschäftsvorbereitung .....                   | 7         |
| Art. 15     | Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....       | 8         |
| Art. 16     | Vorsorgliche Verfügungen .....                | 9         |
| Art. 17     | Behandlung der Geschäfte .....                | 9         |
| Art. 18     | Vernehmlassungen .....                        | 10        |
| Art. 19     | Protokoll und Vollzug der Beschlüsse .....    | 10        |
| Art. 20     | Geschäftskontrolle .....                      | 10        |
| Art. 21     | Kommunikation .....                           | 10        |
| <b>III.</b> | <b>Ressorts .....</b>                         | <b>11</b> |
| Art. 22     | Allgemeines .....                             | 11        |
| Art. 23     | Aufgabenverteilung .....                      | 11        |
| <b>IV.</b>  | <b>Kommissionen .....</b>                     | <b>14</b> |
| Art. 24     | Organisation .....                            | 14        |
| Art. 25     | Konstituierung .....                          | 14        |
| Art. 26     | Information .....                             | 14        |
| <b>V.</b>   | <b>Rechnungskommission .....</b>              | <b>15</b> |
| Art. 27     | Organisation und Aufgaben .....               | 15        |
| Art. 28     | Verfahren beim Budget .....                   | 15        |
| Art. 29     | Verfahren bei der Rechnungslegung .....       | 15        |
| <b>VI.</b>  | <b>Gemeindeverwaltung .....</b>               | <b>15</b> |
| Art. 30     | Organisation .....                            | 15        |
| Art. 31     | Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin ..... | 16        |
| Art. 32     | Abteilungsleitung .....                       | 17        |
| Art. 33     | Geschäftsleitung .....                        | 17        |
| <b>VII.</b> | <b>Personalwesen .....</b>                    | <b>17</b> |

|              |                                                                  |           |
|--------------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 34      | Grundsätze .....                                                 | 17        |
| Art. 35      | Anstellungs-, Umgestaltungs- und Entlassungskompetenzen .....    | 18        |
| Art. 36      | Personalführung.....                                             | 18        |
| <b>VIII.</b> | <b>Delegationsnorm, Zeichnungsbefugnis, Zuständigkeiten.....</b> | <b>18</b> |
| Art. 37      | Delegationskompetenz.....                                        | 18        |
| Art. 38      | Zeichnungsberechtigung allgemein .....                           | 18        |
| Art. 39      | Grundsätze .....                                                 | 19        |
| Art. 40      | Budgetkredite .....                                              | 19        |
| Art. 41      | Zuständigkeit.....                                               | 19        |
| Art. 42      | Kreditrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen.....              | 20        |
| Art. 43      | Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen .....           | 20        |
| Art. 44      | Ausgabebewilligung – Form .....                                  | 21        |
| Art. 45      | Einheit der Materie .....                                        | 22        |
| Art. 46      | Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr .....                | 22        |
| Art. 47      | Unterschriften / Visumsweg bei Kreditorenrechnungen .....        | 22        |
| Art. 48      | Bestell- und Beschaffungswesen .....                             | 23        |
| Art. 49      | Aufnahme und Verlängerung von Darlehen.....                      | 23        |
| <b>IX.</b>   | <b>Controlling.....</b>                                          | <b>23</b> |
| Art. 50      | Politisches Controlling .....                                    | 23        |
| Art. 51      | Politische Kontrolle und Steuerung.....                          | 24        |
| Art. 52      | Verwaltungsinternes Controlling.....                             | 24        |
| <b>X.</b>    | <b>Schlussbestimmungen .....</b>                                 | <b>25</b> |
| Art. 53      | Inkrafttreten.....                                               | 25        |
| Art. 54      | Anhang .....                                                     | 25        |

Gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung (GO) vom 20. November 2017 erlässt der Gemeinderat Flühli die folgende Organisationsverordnung (OV).

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderats, der Kommissionen und der Verwaltung
- b) die Zuständigkeiten
- c) die Information und Kommunikation
- d) die Personalverantwortung
- e) die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen
- f) die Zeichnungs- und Visumsberechtigungen
- g) das Controlling

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente und Verordnungen sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

### **Art. 2 Grundlagen**

Die Tätigkeit des Gemeinderats und der Kommissionen richtet sich nach den Grundlagen, der Gemeindestrategie, der Legislaturziele und dem Aufgaben- und Finanzplan mit Budget.

### **Art. 3 Ausstand**

<sup>1</sup> Bei Wahl- und Sachgeschäften, die bestimmte Personen betreffen, gelten die Ausstandgründe gemäss Gemeindegesetz (GG) sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

<sup>2</sup> Wenn sich eine Person im Ausstand befindet, hat sie dies an der Sitzung bekannt zu geben und bei der Behandlung des Geschäfts den Raum zu verlassen. Sie beteiligt sich beim betreffenden Geschäft nicht an der Instruktion (Abklärung des Sachverhaltes und Leitung des Verfahrens), Beratung und Beschlussfassung. Befindet sich eine Person im Ausstand, so handelt deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der Ausstand eines Mitgliedes ist im Protokoll zu vermerken.

#### **Art. 4 Kollegialsystem**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie die Kommissionen amten als Kollegialbehörden. Das Kollegialsystem bringt es mit sich, dass jedes Mitglied an einen gefassten Beschluss gebunden ist, auch wenn es diesem nicht zugestimmt hat.

<sup>2</sup> Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.

<sup>3</sup> Bei kantonalen oder eidgenössischen Angelegenheiten fällt der Gemeinderat keine Entscheidung. Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats sind daher frei, ihre Meinung zu kantonalen und eidgenössischen Themen zu äussern und sich entsprechend auch in Aktionskomitees zu engagieren.

#### **Art. 5 Datenschutz**

Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

#### **Art. 6 Geheimhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen sowie die Angestellten der Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, zu schweigen. Auch Akten und Protokolle, die zugestellt werden, sind vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup> Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt oder der Anstellung bestehen.

#### **Art. 7 Archivierung**

<sup>1</sup> Die Archivierung von Akten und Schriftgut ist Sache der Abteilung Zentrale Dienste. Nach Abschluss eines Verfahrens sind die Akten der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Archivierung in einer separaten Weisung regeln.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin übt die Oberaufsicht über das Archiv aus.

#### **Art. 8 Entschädigung Kommissionstätigkeit**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Arbeit entschädigt. Für die Gemeinderatsmitglieder und die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die Schulleitung sowie die Lehrerschaft ist die Mitarbeit im Pensum enthalten.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsansätze für Kommissionsmitglieder legt der Gemeinderat fest.

<sup>3</sup> Durch Beschluss des Gemeinderats kann von dieser Regelung abgewichen werden.

## **II. Gemeinderat**

### **Art. 9 Funktion des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten die strategische Führung der Gemeinde aus. Seine Aufgaben werden im übergeordneten Recht, in der Gemeindeordnung (GO), in dieser Organisationsverordnung (OV) und in weiteren kommunalen Erlassen umschrieben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. Strategische Führung der Gemeindeverwaltung,
- b. Anstellung und Entlassung des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin sowie der Abteilungsleitung (Ausnahme Abteilungsleitung Bildung),
- c. Betriebliches Controlling.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann vereinzelte Geschäfte operativ selber betreuen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat delegiert Entscheidungskompetenzen gemäss Anhang 2 "Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten" an die Verwaltung.

### **Art. 10 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, des Gemeindeammanns / der Gemeindeamtfrau und des Sozialvorstehers / der Sozialvorsteherin<sup>1</sup> – jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislatur.

<sup>2</sup> Jedem Mitglied des Gemeinderats wird ein Ressort zugewiesen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin aus den eigenen Reihen fest.

### **Art. 11 Pensen und Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt jeweils im Rahmen der konstituierenden Sitzung die Pensen des gesamten Gemeinderats für die Legislaturperiode fest. Basis bildet dabei die Organisation der Gemeinde (Anhang 1; Organigramm der Gemeinde).

<sup>2</sup> Die Einsitznahme in Gemeindeverbänden und dergleichen sind grundsätzlich Bestandteil des Pensums und werden nicht separat durch die Gemeinde entschädigt. Die ausgerichteten Sitzungsgelder der Gemeindeverbände und dergleichen verbleiben bei den Mitgliedern des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Die Entschädigung richtet sich nach der kantonalen Regelung und wird mittels Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

---

<sup>1</sup> Art. 14 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 Gemeindeordnung

<sup>4</sup> Das Weitere sowie über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat mittels Beschluss.

## **Art. 12 Sitzungstermine**

<sup>1</sup> Die Sitzungstage werden jeweils für ein Jahr im Voraus festgelegt. In der Regel finden die ordentlichen Sitzungen des Gemeinderats am Mittwochvormittag statt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Dringliche Sitzungen finden auf Einladung des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin oder eines anderen Mitglieds des Gemeinderats statt, wenn Geschäfte zu behandeln sind, die sofortige Massnahmen oder Entscheide erfordern.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu Klausurtagungen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

## **Art. 13 Sitzungsleitung**

Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, bei dessen / deren Verhinderung seine / ihre Stellvertretung, leitet die Sitzungen des Gemeinderats. Sind beide verhindert, führt das amtsälteste Mitglied den Vorsitz.

## **Art. 14 Geschäftsvorbereitung**

<sup>1</sup> Unter «Post» wird sowohl die auf Papier gedruckten als auch elektronisch zugestellte oder via Download verfügbare Unterlagen verstanden. Die Geschäftsvorbereitung erfolgt digital.

<sup>2</sup> Die Post des Gemeinderats geht an den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin. Die zuständige Abteilung entscheidet über die Eröffnung eines Geschäftes in der Geschäftskontrolle und weist dem Geschäft eine zuständige Person zu.

<sup>3</sup> Die Geschäftskontrolle wird nach den gemeindeinternen Weisungen geführt und verwaltet.

<sup>4</sup> Die zu behandelnden Geschäfte sind durch die zuständigen Abteilungsleitungen in Absprache mit dem Ressortgemeinderat bis spätestens am Montag, 14.00 Uhr, vor der nächsten ordentlichen Sitzung, zu traktandieren.

<sup>5</sup> Die Geschäfte werden in vier Gruppen eingeteilt:

- **A-Geschäfte**, deren Beschluss zur Genehmigung vorliegt

Anträge sind beschlussreif vorzubereiten und in Form eines Gemeinderatsbeschlusses auszuarbeiten. Dem Antrag sind die entsprechenden Akten, welche zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung des betreffenden Geschäftes erforderlich sind, in der Geschäftskontrolle zur Verfügung zu stellen.

– **B-Geschäfte**, die einen Beschluss erfordern

Beratungsgeschäfte sind in schriftlichen Anträgen zu formulieren und werden einzeln beraten. Dem Antrag sind die entsprechenden Akten, welche zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung des betreffenden Geschäftes erforderlich sind, in der Geschäftskontrolle zur Verfügung zu stellen. Notwendige Abklärungen sind vorgängig vorzunehmen und im Sachverhalt der Geschäftskontrolle zu erwähnen.

– **C-Geschäfte**, die zur Kenntnisnahme vorliegen

Geschäfte, die keinen Beschluss, aber einer Orientierung und Protokollierung bedürfen, sind als Kenntnisnahme zu traktandieren.

– **Publikationen** und übrige Kenntnisnahmen wie Zeitschriften, Kantonsblätter, Werbematerial, Prospekte, Broschüren und dergleichen, deren formelle Kenntnisnahme durch den Gemeinderat nicht notwendig ist, werden bei Bedarf separat aufgelegt. Diese Akten werden nicht traktandiert, protokolliert und archiviert.

<sup>6</sup> Die Einteilung der Geschäfte (A, B, C) erfolgt durch die zuständige Abteilung.

<sup>7</sup> Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin entscheiden, welche Geschäfte dem Gemeinderat an der folgenden Sitzung unterbreitet werden. Sie können Geschäfte, nach Rücksprache mit dem Antragssteller, aus terminlichen oder anderen wichtigen Gründen zurückstellen.

<sup>8</sup> Die Abteilung Zentrale Dienste schaltet die traktandierten Geschäfte bis spätestens am Montag, 17.00 Uhr, vor der nächsten ordentlichen Sitzung auf.

<sup>9</sup> Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, die digital aufbereiteten Geschäfte und die zugrundeliegenden Akten vor der Sitzung einzusehen. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Gemeinderatsmitglied die Akten kennt.

## **Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder anwesend ist. Kommt bei vier anwesenden Mitgliedern wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin den Ausschlag.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Die anwesenden Mitglieder können auch über nicht traktandierte Geschäfte beschliessen, sofern die anwesenden Mitglieder der Nachtraktandierung zustimmen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

<sup>6</sup> Gefasste Beschlüsse sollten nur abgeändert werden, sofern neue Erkenntnisse oder Informationen dies erfordern.

<sup>7</sup> In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch mittels Telefonkonferenz, E-Mail oder durch Besprechungen des zuständigen Gemeinderats mit den übrigen Mitgliedern möglich. Solche Beschlüsse sind für die nächste Sitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

## **Art. 16 Vorsorgliche Verfügungen**

<sup>1</sup> Jedes Gemeinderatsmitglied kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats vorsorgliche Verfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Die übrigen Gemeinderatsmitglieder sind umgehend zu informieren.

<sup>3</sup> Vorsorgliche Verfügungen sind spätestens für die nächste Sitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

## **Art. 17 Behandlung der Geschäfte**

<sup>1</sup> Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

<sup>2</sup> Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin eröffnet die Geschäfte. Bei **A-Geschäften** wird die Diskussion nur eröffnet, wenn jemand mit dem Antrag nicht einverstanden ist oder Fragen hat. **B-Geschäfte** werden bei der Beratung, soweit notwendig, vom zuständigen Gemeinderatsmitglied erläutert und ergänzt. Bei **C-Geschäften** wird die Diskussion nur eröffnet, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderats gewünscht wird.

<sup>3</sup> Ein Antrag gilt als angenommen, wenn dazu kein Gegenantrag gestellt wird. Der Sitzungsleiter / die Sitzungsleiterin stellt einen solchen Beschluss ohne Abstimmung fest.

<sup>4</sup> Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, wird so abgestimmt, dass der Antrag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds in der Schlussabstimmung dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt wird.

<sup>5</sup> Auf Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind und von Gemeinderatsmitgliedern mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

<sup>6</sup> Über Ordnungsanträge muss abgestimmt werden.

<sup>7</sup> Zu den Beratungen können Dritte, namentlich Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Sachverständige, Expertinnen / Experten, etc. zugezogen werden.

<sup>8</sup> Vor der Behandlung der Geschäfte wird von den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern über besuchte Anlässe informiert. Nach der Behandlung der traktandierten Geschäfte ist das Wort für allgemeine oder informative Mitteilungen frei. Diese werden in der Regel nicht protokolliert.

## **Art. 18 Vernehmlassungen**

- <sup>1</sup> Vernehmlassungen werden nach Eingang dem zuständigen Ressort zugewiesen.
- <sup>2</sup> Die Abteilungsleitungen erfassen die Unterlagen zur Information für die nächste Sitzung des Gemeinderats als B-Geschäft in der Geschäftskontrolle. Der Gemeinderat entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Ressorts, ob er auf eine Vernehmlassung verzichtet.
- <sup>3</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderats erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung die Vernehmlassung.

## **Art. 19 Protokoll und Vollzug der Beschlüsse**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist für die Protokollführung verantwortlich. Dieses beinhaltet eine kurze Darstellung des Sachverhalts und den Beschluss. Das Protokoll wird in der Regel jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzung ist nicht öffentlich.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist verantwortlich für die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderats.
- <sup>4</sup> Für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung der Termine sind die zuständigen Ressorts verantwortlich.

## **Art. 20 Geschäftskontrolle**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat sowie die Gemeindeverwaltung führen ihre Geschäftstätigkeit digital und verwenden hierfür eine softwarebasierte Geschäftskontrolle.
- <sup>2</sup> Die Geschäftskontrolle basiert auf einem Ordnungssystem zur Ablage der Geschäftsdossiers.
- <sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin trägt die übergeordnete Verantwortung für die Geschäftskontrolle und die Archivierung. Er / Sie erlässt die nötigen Weisungen.

## **Art. 21 Kommunikation**

- <sup>1</sup> Das Gemeindepräsidium stellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin den Informationsfluss zwischen Gemeinderat und Verwaltung, innerhalb der Verwaltung sowie gegenüber der Bevölkerung sicher (interne und externe Kommunikation).
- <sup>2</sup> Innerhalb der Verwaltung finden standardisierte Sitzungen durch den Vorsitz der Geschäftsleitung statt.
- <sup>3</sup> Zwischen dem Ressortgemeinderat und der betreffenden Abteilungsleitung finden standardisierte Sitzungen statt.
- <sup>4</sup> Die Öffentlichkeit ist in der Regel alle zwei Monate zu informieren.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat führt nach Bedarf Besprechungen mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien (politische Parteien, Vereine, Verbände, Behörden, etc.).

<sup>6</sup> Für Pressekonferenzen und Medienmitteilungen ist allein der Gemeinderat zuständig.

<sup>7</sup> Bei Geschäften von grossem öffentlichem Interesse können entsprechende Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.

### III. Ressorts

#### Art. 22 Allgemeines

<sup>1</sup> Die jeweiligen Ressortgemeinderäte vertreten die Aufgaben ihres Ressorts im Gemeinderat, in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Sie tragen die strategische Führungsverantwortung für ihr Ressort.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen beschliessen.

#### Art. 23 Aufgabenverteilung

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeinderats werden fünf Ressorts zugewiesen:

| Ressorts                    | Abteilung                                    | Bereich                      | Aufgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------|----------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Präsidiales und Personelles | Verwaltungsleitung, Recht, Projektbegleitung |                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interne und externe Kommunikation</li> <li>▪ Rechtliche Unterstützung</li> <li>▪ Projekte</li> </ul>                                                                                                                                                                   |
| Präsidiales und Personelles | Zentrale Dienste                             | Zentrale Dienste Gemeinderat | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Exekutive</li> <li>▪ Legislative</li> <li>▪ Rechtssammlung</li> <li>▪ Wahlen, Abstimmungen, Initiativen und Petitionen</li> <li>▪ Kommissionen</li> <li>▪ Bürgerrechtswesen</li> <li>▪ Jungbürger/innen</li> <li>▪ Neuzuzüger/innen</li> <li>▪ Vereinswesen</li> </ul> |
|                             |                                              | Zentrale Dienste Kanzlei     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betreuungswesen</li> <li>▪ Zivilstandswesen</li> <li>▪ Einwohnerdienst</li> <li>▪ Postdienstleistungen</li> <li>▪ Kommunale Stiftungen</li> </ul>                                                                                                                      |
|                             |                                              | Sondersteuern                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundstückgewinnsteuern</li> <li>▪ Handänderungssteuern</li> <li>▪ Erbschaftssteuern</li> </ul>                                                                                                                                                                        |
|                             |                                              | Teilungsamt                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erbschaftswesen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                             |
|                             |                                              | Personalwesen                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Personalwesen</li> <li>▪ Zeit- und Leistungserfassung</li> <li>▪ Organisation</li> </ul>                                                                                                                                                                               |

| Ressorts                        | Abteilung                  | Bereich                             | Aufgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzen, Bau und Infrastruktur | Bau und Raumordnung        | EDV/Telefonie                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informatik</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                 |                            | Raumordnung                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ortsplanung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                 |                            | Bauamt                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewilligung, Aufsicht und Kontrolle</li> <li>▪ Geoinformation, Vermessung, Grundbuch, Reklamentwesen</li> <li>▪ Enteignungsgesuche</li> <li>▪ Feuerungskontrolle</li> <li>▪ Perimeterwesen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Finanzen, Bau und Infrastruktur | Finanzen und Infrastruktur | Finanzbuchhaltung                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Finanz- und Rechnungswesen</li> <li>▪ (Sozial-)Versicherungswesen</li> <li>▪ Pensionskasse</li> <li>▪ Lohnbuchhaltung</li> <li>▪ Prozesssteuerung des strategischen und operativen Controllings sowie des Politischen Leistungsauftrags (Gemeindestrategie, Legislaturprogramm und Aufgaben- und Finanzplan mit Budget)</li> <li>▪ Politische Kontrolle und Steuerung (Jahresbericht mit Jahresrechnung, Gemeindefinanzstatistik)</li> <li>▪ Prozesssteuerung des Qualitäts- und Risikomanagements (inkl. interne Kontrollsysteme (IKS))</li> <li>▪ Betrieblicher Leistungsauftrag des Gemeinderats für die Geschäftsleitung</li> <li>▪ Betriebliche Kontrolle und Steuerung (Zwischenberichte der Geschäftsführung, Korrekturmassnahmen)</li> <li>▪ Beteiligungsmanagement (Redaktion des Beteiligungscontrollings z.H. des Gemeinderats, umfassend: Beteiligungsspiegel und Beteiligungsstrategie)</li> </ul> |
|                                 |                            | Infrastruktur                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Portfolio- und Gebäudemanagement</li> <li>▪ Baulicher Unterhalt</li> <li>▪ Verkehrsinfrastruktur (Strassen, Trottoirs, Parkierung auf öffentlichem Grund, öffentliche Beleuchtung, etc.)</li> <li>▪ Öffentliche Anlagen (inkl. für Freizeit, Spazier- und Wanderwege, Sport, Veranstaltungen, Vermietungen)</li> <li>▪ Genossenschaften</li> <li>▪ Gemeindeeigene Wälder</li> <li>▪ Friedhof- und Bestattungswesen</li> <li>▪ Gewässer- und Schutzbauten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                 |                            | Steuern allgemein / Finanzausgleich | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Inkasso)</li> <li>▪ Finanzausgleich</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                 |                            | Werkdienst                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betrieblicher Unterhalt Werkhof und Aussenanlagen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| Ressorts                             | Abteilung                                           | Bereich                               | Aufgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                      |                                                     |                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeugpark</li> <li>Betrieblicher Unterhalt Schul- und Sportanlagen</li> <li>Schneeräumung</li> <li>Reinigungsdienst</li> </ul>                                                                                                                                                          |
|                                      |                                                     | Ver- und Entsorgung                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Wasserversorgung</li> <li>Siedlungsentwässerung</li> <li>Entsorgung</li> <li>Deponien</li> <li>Umweltschutz</li> <li>Natur- und Landschaftsschutz</li> <li>Gewässerschutz</li> <li>Biodiversität</li> </ul>                                                                                |
|                                      |                                                     | Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Landwirtschaft</li> <li>Forstwirtschaft</li> <li>Jagdwesen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Soziales und Gesundheit</b>       | Soziales und Gesundheit                             | AHV-Zweigstelle                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>AHV-Zweigstelle</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                      |                                                     | Sozialamt                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sozialdienst</li> <li>Aufsicht über Pflegekinder</li> <li>Kind- und Erwachsenenschutz</li> <li>Familienergänzende Kinderbetreuung<sup>2</sup></li> <li>Alimenteninkasso</li> <li>Asyl- und Flüchtlingswesen</li> </ul>                                                                     |
|                                      |                                                     | Gesundheit                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheit</li> <li>Ambulante und stationäre Betreuung und Pflege (inkl. Pflegefinanzierung)</li> <li>Prävention</li> </ul>                                                                                                                                                                |
|                                      |                                                     | Jugend/Alter                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>Altersarbeit</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Öff. Sicherheit und Tourismus</b> | Öff. Sicherheit, Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur | öffentliche Ordnung/Sicherheit        | <ul style="list-style-type: none"> <li>Feuerwehr</li> <li>Zivilschutz</li> <li>Bevölkerungsschutz</li> <li>Katastrophenschutz</li> <li>Gemeindeführungsstab</li> <li>Polizeiwesen</li> <li>Gewerbe (Gewerbepolizei)</li> <li>Militär und Schiesswesen</li> <li>Beratung für Unfallverhütung</li> <li>Arbeitssicherheit</li> </ul> |
|                                      |                                                     | Gewerbe                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Marktwesen</li> <li>Wirtschaftsförderung</li> <li>Energie</li> <li>Konzessionen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                 |
|                                      |                                                     | Tourismus / Freizeit / Kultur / Sport | <ul style="list-style-type: none"> <li>Tourismus</li> <li>Kulturförderung (GR Bildung und Kultur)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                      |

<sup>2</sup> Änderungen vom 24. September 2026, Beschluss Gemeinderat

| Ressorts                  | Abteilung | Bereich          | Aufgaben                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------|-----------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                           |           |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Denkmalpflege und Heimatschutz (GR Bildung und Kultur)</li> </ul>                                                                                                            |
| <b>Bildung und Kultur</b> | Bildung   | Schule           | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bildung</li> <li>▪ Schülertransport</li> <li>▪ Bibliothek</li> <li>▪ Schulische Dienste</li> <li>▪ Tagesstrukturen</li> <li>▪ Spielgruppe (Frühe Sprachförderung)</li> </ul> |
|                           |           | Schulsekretariat | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schulsekretariat</li> </ul>                                                                                                                                                  |
|                           |           | Musikschule      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Musikschule</li> </ul>                                                                                                                                                       |

## IV. Kommissionen

### Art. 24 Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige oder nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Bei der Zusammensetzung achtet er nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Interessenvertretung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, die Organisation und die Kompetenzen sowie die Aktenablieferung für die Archivierung in einem Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich, vorbehalten anderer Regelungen, sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

### Art. 25 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Mitglieder und wählt das Präsidium.

<sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich ansonsten selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse bleiben vorbehalten.

### Art. 26 Information

<sup>1</sup> Gehört der Ressortgemeinderat der Kommission an, sorgt er / sie für den Informationsaustausch zwischen Gemeinderat und Kommission.

<sup>2</sup> Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.

<sup>3</sup> Informationen zu behandelten Geschäften dürfen an Dritte und die Öffentlichkeit nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen.

## **V. Rechnungskommission**

### **Art. 27 Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richten sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission erfüllt die ihr aufgrund der Gemeindeordnung, des Finanzhaushaltsgesetzes sowie anderer Erlasse zugewiesenen Aufgaben.

### **Art. 28 Verfahren beim Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget bis spätestens am 30. September.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budgets spätestens drei Wochen nach Erhalt der Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Terminplan wird durch den Gemeinderat bei der Jahresplanung definiert und mit der Rechnungskommission abgesprochen.

### **Art. 29 Verfahren bei der Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlung spätestens drei Wochen nach Erhalt der Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Terminplan wird durch den Gemeinderat bei der Jahresplanung definiert und mit der Rechnungskommission abgesprochen.

## **VI. Gemeindeverwaltung**

### **Art. 30 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erfüllt operative Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist. Sie erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, kundenfreundlich, wirtschaftlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>2</sup> Die Organisation der Gemeindeverwaltung ergibt sich aus dem Organigramm im Anhang.

## **Art. 31 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin erfüllt die Aufgaben gemäss § 27 GO.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin ist für das Sekretariat des Gemeinderats verantwortlich. Er / Sie

- a. nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil,
- b. ist für die Protokollführung im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung verantwortlich,
- c. ist für die Erledigung der operativen Aufgaben für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat in der strategischen Führung der Gemeindeverwaltung. Er / Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Beratung des Gemeinderats in fachlicher und rechtlicher Hinsicht,
- b. Mitwirkung beim betrieblichen Controlling,
- c. Information des Gemeinderats über alle Ereignisse, die von strategischer und/oder politischer Bedeutung sind oder über die der Gemeinderat Auskunft wünscht,
- d. Einholung der strategischen Weisungen des Gemeinderats und operative Umsetzung in der Gemeindeverwaltung,
- e. Erstellen der Traktandenliste und Auflegen der sachbezogenen Akten,
- f. Sicherstellung des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeinderats.

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin übt die operative Führung der Gemeindeverwaltung aus und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung und Leitung der Gemeindeverwaltung und der Geschäftsleitung,
- b. Personalverantwortung der Gemeindeverwaltung,
- c. Erlass von Weisungen für die weitere Organisation der Gemeindeverwaltung, soweit der Gemeinderat keine eigenen Weisungen erlassen hat,
- d. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung,
- e. Koordination und Begleitung ressortübergreifender Projekte,
- f. Interne Kommunikation,
- g. Externe Kommunikation in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin.

## **Art. 32 Abteilungsleitung**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung trägt die operative Verantwortung für die zugeteilten Bereiche.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleitung:

- a. unterstützt den Ressortgemeinderat bei der strategischen Führung (operative Aufbereitung der Gemeinderatsgeschäfte),
- b. unterstützt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bei der operativen Führung der Gemeindeverwaltung,
- c. unterstützt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bei der Durchführung des betrieblichen Controllings,
- d. sorgt zusammen mit den Bereichen für die Erfüllung des betrieblichen Leistungsauftrags,
- e. arbeitet mit den anderen Abteilungsleitungen zusammen, insbesondere im Rahmen der Geschäftsleitung.

## **Art. 33 Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus den Leitungen der Abteilungen. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen. Er / Sie führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin. Sie dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatung der Controllingunterlagen. Sie kann innovative Entwicklungen anregen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung tagt in der Regel monatlich.

# **VII. Personalwesen**

## **Art. 34 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über das Personalwesen aus. Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber / der Gemeindeschreiberin die Führungsverantwortung für das Personal.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin führt den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin. Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin führt die Abteilungsleitung mit Einbezug des zuständigen Ressortgemeinderats. Die Abteilungsleitung führt die Angestellten ihrer Bereiche.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin verwaltet die Personaldossiers der Gemeinde und sorgt dabei für den erforderlichen Datenschutz. Er / Sie leitet die erforderlichen Unterlagen an die Buchhaltung (Lohnbearbeitung) weiter.

### **Art. 35 Anstellungs-, Umgestaltungs- und Entlassungskompetenzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

<sup>2</sup> Über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide der Abteilungsleitung (Ausnahme Abteilungsleitung Bildung) entscheidet der Gemeinderat mit Einbezug des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

<sup>3</sup> Über die Anstellung und Kündigung sowie über die übrigen personalrechtlichen Entscheide der weiteren Mitarbeitenden entscheidet die Abteilungsleitung mit Einbezug des Gemeindeschreibers / der Gemeindeschreiberin.

<sup>4</sup> Die in Gemeindeverträgen geregelten besonderen Bestimmungen über Personalfragen etc. sind in den Anstellungs- und Entlassungsentscheidungen zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde, das Personalgesetz des Kantons Luzern sowie die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften.

### **Art. 36 Personalführung**

Die Mitarbeitergespräche bilden die Grundlage für eine Standortbestimmung, die Beurteilung von Leistung, Fähigkeit und Verhalten der Mitarbeitenden. Weiter werden Zielerreichung und neue Zielvereinbarungen diskutiert und festgelegt, die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse angesprochen sowie die fähigkeitsbezogene Funktionszuweisung und die leistungsgerechte Entlohnung überprüft.

## **VIII. Delegationsnorm, Zeichnungsbefugnis, Zuständigkeiten**

### **Art. 37 Delegationskompetenz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Kompetenzen, die in seinen Zuständigkeitsbereich liegen an die Verwaltung, an Kommissionen oder an Dritte delegieren. Eine detaillierte Liste der delegierten Kompetenzen befindet sich im Anhang.

<sup>2</sup> Fehlt eine Delegation, ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig.

### **Art. 38 Zeichnungsberechtigung allgemein**

<sup>1</sup> Beschlüsse und Korrespondenzen im Namen des Gemeinderats sind vom Gemeindepräsidenten / von der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber / von der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen, bei deren Abwesenheit oder Ausstand durch ihre Stellvertretungen.

<sup>2</sup> Verfügungen basierend auf der Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten (Anhang 2) sind durch die jeweilige Abteilungsleitung sowie einer weiteren Person aus der gleichen Abteilung oder aus dem gleichen Ressort kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Verfügungen können stellvertretend für die jeweilige Abteilungsleitung sowie Personen der gleichen Abteilung durch den Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin bzw. durch den Gemeindeschreiber-Substituten / die Gemeindeschreiber-Substitutin unterzeichnet werden.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung wird angewiesen, bei Korrespondenzen von grösserer Bedeutung in den betreffenden Ressorts zusammen mit dem entsprechenden Sachbearbeiter kollektiv zu zweien zu unterzeichnen.

<sup>5</sup> Bei einfacher Korrespondenz, Gesuchen, Bescheinigungen und dergleichen besteht Einzeltertschrift durch den entsprechenden Sachbearbeiter basierend auf der Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten (Anhang 2).

### **Art. 39 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Bestimmungen stützen sich auf die Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV).

<sup>2</sup> Gemeinderat und Gemeindeverwaltung dürfen nur im Rahmen von beschlossenen Kreditrahmen und bewilligten Kreditüberschreitungen Ausgaben tätigen.

<sup>3</sup> Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aus.

### **Art. 40 Budgetkredite**

Budgetkredite werden je Aufgabenbereich festgesetzt. Die Einwohnergemeinde Flühli führt die folgenden Aufgabenbereiche:

| <b>Aufgabenbereich</b>                            | <b>Verantwortlichkeit</b> |
|---------------------------------------------------|---------------------------|
| 1 Politik und Verwaltung                          | Gemeinderat               |
| 2 Bildung                                         | Gemeinderat               |
| 3 Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur | Gemeinderat               |
| 4 Gesundheit und Soziales                         | Gemeinderat               |
| 5 Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung     | Gemeinderat               |
| 6 Finanzen und Steuern                            | Gemeinderat               |

### **Art. 41 Zuständigkeit**

Die Ressortgemeinderäte tragen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungsleitungen die Verantwortung für die finanzielle Führung des Ressorts. Sie sind insbesondere zuständig für

- a) eine sachgemässe, realistische und sparsame Budgetierung
- b) die Einhaltung der Budgetkredite auf Stufe Kostenträger / Kostenstellen
- c) für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Belange des Ressorts
- d) die Erstellung der erforderlichen Berichte (Jahresbericht, Erläuterungen, Kommentierungen, etc.)

e) für die Ermittlung und Überwachung der Messgrössen.

## **Art. 42 Kreditrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen**

<sup>1</sup> Budgetkredite für die Erfolgsrechnung werden als Saldo des Aufwandes und des Ertrages des entsprechenden Aufgabenbereichs festgesetzt (Globalbudget).

<sup>2</sup> Budgetkredite für die Investitionsrechnung werden als Total der Investitionsausgaben des entsprechenden Aufgabenbereichs festgesetzt.

<sup>3</sup> Neben den Budgetkrediten bestehen Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen.

<sup>4</sup> Nachtragskredite können nur durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmöglich oder unverhältnismässig ist (§ 14 FHGG). Für die Beurteilung ist der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeamanns / der Gemeindeamtfrau verantwortlich. Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird.

<sup>5</sup> Bewilligte Kreditüberschreitungen können in Fällen gemäss § 15 Abs. 1 FHGG auf Antrag des Gemeindeamanns / der Gemeindeamtfrau in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen durch den Gemeinderat beschlossen werden. Der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau ist dafür verantwortlich, dass rechtzeitig Bericht und Antrag gestellt wird. Bewilligte Kreditüberschreitungen sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unverhältnismässig ist. Sie erhöhen den Budgetkredit nicht.

<sup>6</sup> Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden. Für die Bewilligung der Kreditübertragung ist der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindeamanns / der Gemeindeamtfrau in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Finanzen verantwortlich.

## **Art. 43 Ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte – Kompetenzen**

<sup>1</sup> Um Ausgaben tätigen zu dürfen bedarf es einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredits und einer Ausgabenbewilligung. Vergaben von Aufträgen oder Bestellungen dürfen nur erfolgen, wenn alle Bedingungen erfüllt sind. Ausnahmen richten sich nach dem FHGG sowie der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenzen des Gesamtgemeinderats sind in Art. 16 und 24 der Gemeindeordnung geregelt.

<sup>3</sup> Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für *freibestimmbare Ausgaben* bis zu Fr. 350'000.00 sowie für *gebundene Ausgaben* gelten nachfolgende Regelungen:

## a) Folgende Ebenen bestehen:

- Globalbudget
- Leistungsgruppen
- Kostenstellen/Kostenträger
- Sachkonti innerhalb der Kostenstellen/Kostenträger

b) Innerhalb der *Sachkonti* kann der Gemeinderat und die ihm unterstellten Organisationseinheiten und deren einzelnen Stellvertretungen, bei Einhaltung des Kredits, die Aufträge und Bestellungen nach folgenden Kompetenzstufen auslösen:**Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung**

|                                               |           |               |
|-----------------------------------------------|-----------|---------------|
| Gemeinderat                                   | höher als | Fr.100'000.00 |
| Ressortgemeinderat                            | bis       | Fr.100'000.00 |
| Abteilungsleitung                             | bis       | Fr. 50'000.00 |
| Mitarbeitende                                 | bis       | Fr. 10'000.00 |
| Feuerwehrkommandant, -materialverantwortliche | bis       | Fr. 10'000.00 |
| Schulmaterialverwalter/in                     | bis       | Fr. 10'000.00 |
| Werkdienst, Hauswarte                         | bis       | Fr. 10'000.00 |
| Lehrpersonen                                  | bis       | Fr. 10'000.00 |

<sup>4</sup> Für die Erteilung einer Ausgabenbewilligung für *gebundene Ausgaben* über Fr. 50'000.00 ist bei Einhaltung des Kredits die Abteilungsleitung zuständig. Überschreitet die Ausgabe den Kredit, hat der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung zu bewilligen (Art. 42 Abs. 5, § 15 FHGG).

<sup>5</sup> Bei Überschreitung des Kredits auf der Ebene *Sachkonto* entscheidet die Abteilungsleitung nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung Finanzen bzw. dem Gemeindeammann / der Gemeindeamtfrau über die Kompensation auf der Ebene *Kostenstelle / Kostenträger* unter Einhaltung des Kredits auf Ebene Globalbudget.

<sup>6</sup> Nicht als Ausgabe gelten gemäss § 19 Abs. 2 FHGV Anlagen. Anlagen sind Finanzvorfälle, denen ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und die bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führen. Für Umschichtungen, welche die Sachgruppen «107 Finanzanlagen» und «108 Sachanlagen Finanzvermögen» betreffen, ist der Gemeinderat zuständig.

**Art. 44 Ausgabebewilligung – Form**

<sup>1</sup> Die Erteilung von Ausgabenbewilligungen durch den Gemeinderat und durch die ihm unterstellte Organisationseinheiten hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die schriftliche Erteilung der Ausgabenbewilligung erfolgt grundsätzlich vor Tätigkeit der Ausgabe.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erteilt seine Ausgabebewilligung in Form von Gemeinderatsbeschlüssen.

<sup>4</sup> Die dem Gemeinderat unterstellten Organisationseinheiten und deren einzelnen Stellvertretungen erteilen ihre Ausgabebewilligung mit Unterzeichnung des Rechnungs- bzw. Auszahlungsbelegs.

#### **Art. 45 Einheit der Materie**

<sup>1</sup> Bei in sich abgeschlossenen Ausgaben (Einheit der Materie), die in Teilbeträgen auf demselben oder verschiedenen Konten budgetiert werden (Stückelung) oder auf mehrere Jahre verteilt sind (Etappierung), ist für die Kompetenzzuweisung die Gesamtsumme massgebend. Die Verantwortlichen sind im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets verpflichtet, gestückelte oder etappierte Ausgaben speziell als solche zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Bei Miet- und Leasingverträgen sowie wiederkehrenden Ausgaben werden für die Kompetenzberechnung der monatliche Miet-, Leasingbetrag sowie wiederkehrende Beiträge mit der Vertragsdauer resp. auf ein Jahr multipliziert. Wo keine Vertragsdauer vereinbart wurde, wird der Berechnung eine solche von zehn Jahren zu Grunde gelegt.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Budgetprozesses kann der Gemeinderat bei spezifischen Budgetposten festlegen, dass diese im Jahresverlauf erst dann ausgelöst werden dürfen, wenn ein entsprechender separater Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

#### **Art. 46 Zeichnungsberechtigungen im Zahlungsverkehr**

Zahlungsaufträge, Bargeldbezüge oder Verschiebungen zwischen Geldkonten (Bank, Post) werden kollektiv zu zweien durch die Abteilungsleitung Finanzen und einem Mitarbeiter / einer Mitarbeiterin aus dem Fachbereich Finanzbuchhaltung unterzeichnet. Stellvertretend haben der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau und/oder der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin die Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 47 Unterschriften / Visumsweg bei Kreditorenrechnungen**

<sup>1</sup> Die 1. Unterschrift wird von der bestellenden Person erteilt. Sie bestätigt den Empfang der Ware, die materielle Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der Rechnung (Akonto, Rabatte, Skontoabzug, Mehrwertsteuer etc.). In der Regel verfügt diese Person über die ausgabenrechtliche Kompetenz gemäss Art. 42.

<sup>2</sup> Die 2. Unterschrift wird durch die Abteilungsleitung Finanzen oder einen Mitarbeitenden aus dem Fachbereich Finanzbuchhaltung erteilt.

<sup>3</sup> Die beiden Unterschriften sind durch verschiedene Personen zu erteilen. Eine der beiden Personen verfügt über die ausgabenrechtliche Kompetenz gemäss Art. 42. Andernfalls muss ein gemeinderätlicher Beschluss für die Ausgabebewilligung vorliegen.

<sup>4</sup> Die Buchhaltung prüft die Einhaltung der Visumsregelung sowie die Vollständigkeit der Belege und die rechnerische Richtigkeit.

## **Art. 48 Bestell- und Beschaffungswesen**

Bei der Vergabe von Aufträgen und Bestellungen ist die Konkurrenzsituation unter den Anbietenden zur Erzielung eines vorteilhaften Preis-Nutzen-Verhältnisses zu nutzen.

## **Art. 49 Aufnahme und Verlängerung von Darlehen**

Für die Aufnahme resp. Verlängerung von Darlehen gelten folgende Vorschriften:

- a) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer von über 24 Monaten (langfristig): Gemeindeammann / Gemeindeamtfrau mit Abteilungsleitung Finanzen
- b) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer bis 24 Monaten (kurzfristig) bis 2 Millionen Franken: Abteilungsleitung Finanzen mit Mitarbeiter/in Finanzbuchhaltung
- c) Für Darlehensaufnahmen oder Kapitalanlagen mit einer Dauer bis 24 Monaten (kurzfristig) über 2 Millionen Franken: Gemeindeammann / Gemeindeamtfrau mit Abteilungsleitung Finanzen

# **IX. Controlling**

## **Art. 50 Politisches Controlling**

<sup>1</sup> Der politische Leistungsauftrag dient der politisch/strategischen Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung und stützt sich auf die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm ab. Er besteht aus dem Aufgaben- und Finanzplan, dem Budget und dem entsprechenden Leistungsauftrag. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt pro Aufgabenbereich die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Budgetjahr und in drei Planjahren auf.

<sup>2</sup> Die Gemeindestrategie wird zu Beginn einer neuen Legislatur überprüft und das Legislaturprogramm erstellt.

<sup>3</sup> Der Aufgaben- und Finanzplan enthält:

- a) einen Überblick über die Planung der Aufgaben und Finanzen der Gemeinde in den nächsten vier Jahren
- b) den Nachweis der voraussichtlichen Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde in den nächsten vier Jahren
- c) die politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele, die in den nächsten vier Jahren erreicht werden sollen

<sup>4</sup> Das Budget mit dem politischen Leistungsauftrag enthält:

- a) das verbindliche Budget für das folgende Jahr
- b) den Nachweis der Einhaltung der kantonalen Finanzkennzahlen der Gemeinde während des folgenden Jahres

- c) die im folgenden Jahr zu erreichenden politisch und/oder finanziell erheblichen Ziele

### **Art. 51 Politische Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die politische Berichterstattung dient der politisch/strategischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde durch die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus dem Jahresbericht inkl. Jahresrechnung des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a) Stand der Zielerreichung unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Aufgaben- und Finanzplans
- b) Begründung wesentlicher Abweichungen vom Budget sowie sich abzeichnende Abweichungen vom Aufgaben- und Finanzplan
- c) Bericht über die vom Gemeinderat eingeleiteten Korrekturmassnahmen
- d) Allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung

### **Art. 52 Verwaltungsinternes Controlling**

<sup>1</sup> Der betriebliche Leistungsauftrag wird vom Gemeinderat jährlich erlassen. Er dient der Führung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der betriebliche Leistungsauftrag ist nach Aufgabenbereichen gegliedert.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung legt dem Gemeinderat halbjährlich einen Bericht (Halbjahresreporting) vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels,
- c. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. Bericht über die von der Geschäftsleitung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

<sup>4</sup> Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement (inkl. interne Kontrollsysteme [IKS]), soweit es nicht delegiert ist.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Die vorliegende Organisationsverordnung wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Organisationsverordnung vom 1. Januar 2020.

### **Art. 54 Anhang**

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Organisationsverordnung und setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

Anhang 1: Organigramm Gemeinde

Anhang 2: Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. Dezember 2023, mit Änderungen vom 24. September 2026.

Flühli, 24. September 2026



#### **NAMENS DES GEMEINDERATS**

Gemeindepräsidentin

Hella Schnider-Kretzmähr

Gemeindeschreiber

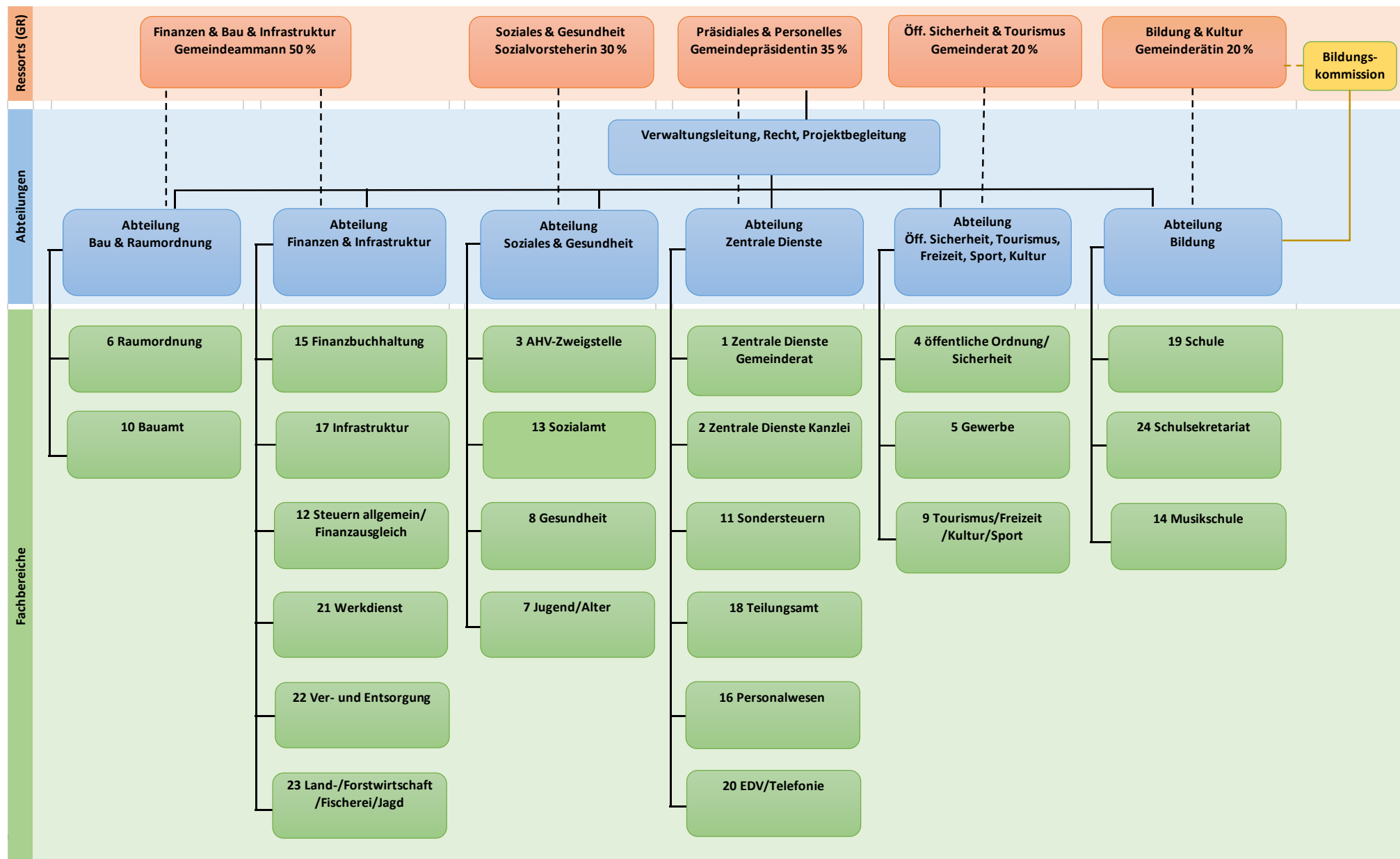
Guido Küng

# Anhang 1 Organigramm Gemeinde

Fassung vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

## Organigramm Führungsmodell Gemeinde Flühli

Politisch/Strategische Führung GR -----  
Personelle Führung (operativ) \_\_\_\_\_



## Anhang 2 Regelung / Übertragung der Zuständigkeiten

Fassung vom 20. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Verfügungen im Sinne von § 4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40) erlassen:

### § 4 d. Entscheide

<sup>1</sup> Ein Entscheid im Sinne dieses Gesetzes (Verfügung, Rechtsmittelentscheid, verwaltungsgerichtliches Urteil) ergeht, wenn eine diesem Gesetz unterstellte Behörde mit hoheitlicher Wirkung für den Einzelfall

- a. Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, ändert oder aufhebt;
- b. die rechtlichen Verhältnisse bestimmter Personen feststellt;
- c. Begehren im Sinne von a und b abweist, nicht darauf eintritt oder sie als erledigt erklärt.

<sup>2</sup> Als Entscheide gelten auch Teilentscheide, Zwischenentscheide, Ergänzungen und Erläuterungen sowie Vollstreckungsverfügungen.

| Zuständige Instanz                          | Gesetz/Bereich                                               | Entscheid                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ressort Präsidiales und Personelles</b>  |                                                              |                                                                                                                                                                                           |
| <b>Abteilung Zentrale Dienste</b>           |                                                              |                                                                                                                                                                                           |
| <b>Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat</b> |                                                              |                                                                                                                                                                                           |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat        | Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313) Art. 49 | Bestimmung Amtsperson bei Durchsuchungen                                                                                                                                                  |
| Gemeinderat                                 | Bürgerrechtsgesetz (SRL 2) § 30                              | Erteilung und Abweisung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer                                                                                                               |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat        | Bürgerrechtsgesetz (SRL 2)                                   | Sämtliche Verfügungen, die nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegen                                                                                    |
| Gemeinderat                                 | Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3), § 9 Abs. 4        | Entscheidung über Einbürgerungsgesuch, wenn Erklärung über Verzicht auf überzählige Bürgerrechte unterbleibt oder ungenügend ist; Feststellung, welche luzernische Bürgerrechte entfallen |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat        | Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3)                    | Sämtliche Verfügungen, die nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats liegen                                                                                    |
| Gemeinderat                                 | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 9                               | Wahl Stimmregisterführung und dessen Stellvertretung                                                                                                                                      |
| Gemeinderat                                 | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 19 Abs. 2                       | Einberufen von Gemeindeversammlungen                                                                                                                                                      |
| Gemeinderat                                 | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 22 Abs. 2                       | Abhalten von Orientierungsversammlungen                                                                                                                                                   |
| Gemeinderat                                 | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 23 Abs. 4                       | Anordnung Ersatzwahlen von Gemeindebehörden sowie die übrigen Gemeindewahlen und -abstimmungen                                                                                            |
| Gemeinderat                                 | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 42 Abs. 2                       | Beschluss betr. Bildung mehrerer Urnenkreise                                                                                                                                              |

| Zuständige Instanz                      | Gesetz/Bereich                                           | Entscheid                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 42 Abs. 3                   | Einsetzung Urnenbüro für mehrere Urnenkreise                                                                                              |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 44 Abs. 1                   | Bestimmung Zahl der Urnenbüropräsidien und –mitglieder und Ernennung Urnenbüropräsidium                                                   |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 47 Abs. 1                   | Bestimmung Urnenöffnungszeiten                                                                                                            |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 63 Abs. 4                   | Bestimmung Einreichungsstelle für briefliche Stimmabgabe                                                                                  |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 82a Abs. 1                  | Anordnung statistischer Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen                                                                           |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 84                          | Aufteilung Abstimmungsvorlage für das fakultative Referendum oder die Volksabstimmung                                                     |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 86                          | Unterbreitung Doppelabstimmung                                                                                                            |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 135                         | Vorprüfung, Datierung, Veröffentlichung Unterschriftensammlung                                                                            |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 141 Abs. 1 lit. b           | Erwahrungsentscheid betr. formelles Zustandekommen einer Initiative                                                                       |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 141 Abs. 2                  | Entscheid über Gültigkeit einer Initiative                                                                                                |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 146                         | Entscheid der Erwahrungsbehörde über den Rückzug von Volksbegehren                                                                        |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 146a, § 146b, § 146c, §146d | Sämtliche Entscheidungen zu Gemeindereferenden                                                                                            |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 152 Abs. 2                  | Erteilung Verweis, Auferlegung Ordnungsbusse an Präsidium und Mitglieder des Urnenbüros (bei Verletzung amtlicher Pflichten)              |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 153                         | Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei genehmigungsbedürftigen Wahlen                                                                  |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 154 Abs. 2                  | Wahlgenehmigung Gemeindewahlen                                                                                                            |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 156 Abs. 2                  | Behandlung Entlassungsgesuch bei Ablehnung der Wahl                                                                                       |
| Gemeinderat                             | Stimmrechtsgesetz (SRL 10) § 157                         | Behandlung von Entlassungsgesuchen bei Rücktritt unter der Amtsdauer                                                                      |
| Bereich Zentrale Dienste<br>Gemeinderat | Stimmrechtsgesetz (SRL 10)                               | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Stimmrechtsgesetzes geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen |

| Zuständige Instanz                      | Gesetz/Bereich                                                                                      | Entscheid                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinderat                             | Gemeindegesetz (SRL 150) § 35 Abs. 3                                                                | Reglung zur Vereidigung ihrer Kommissionsmitglieder (Der Gemeinderat kann insbesondere die Vereidigung der Mitglieder der Rechnungskommission und der Bildungskommission vorsehen) |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat    | EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1h                                                                    | Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 721 Abs. 2 ZGB)                                                                                                              |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat    | EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1i                                                                    | Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült (Art. 851 Abs. 2 ZGB)                                                                                                          |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat    | EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1k                                                                    | Begehren um Vollzug von Schenkungsaufträgen, die im Interesse der Gemeinde liegen (Art. 246 Abs. 2 OR)                                                                             |
| Gemeinderat                             | Beurkundungsgesetz (SRL 255) §§ 10c, 11b                                                            | Bezeichnung der Beglaubigungs- und Protestbeamtinnen und der Beglaubigungs- und Protestbeamten                                                                                     |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat    | Gesetz über das Archivwesen (SRL 585)<br>Verordnung zum Archivgesetz (SRL 586)                      | Sämtliche Verfügungen, welche im Archivgesetz oder der Archivverordnung geregelt sind                                                                                              |
| Bereich Zentrale Dienste Gemeinderat    | Datenschutzreglement der Gemeinde Flühli                                                            | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Datenschutzreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                |
| <b>Bereich Zentrale Dienste Kanzlei</b> |                                                                                                     |                                                                                                                                                                                    |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | Gesetz über die Niederlassung und Aufenthalt (SRL 5)                                                | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über die Niederlassung und Aufenthalt geregelt sind                                                                           |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen (SRL 6)                              | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen geregelt sind                                                           |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1a<br>Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202) §§ 3, 4, 10, 11 | Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von gemeinnützigen Stiftungen                                                                                                          |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | EG zum ZGB (SRL 200) § 8 Abs. 1f                                                                    | Begehren der Heimatgemeinde um Verschollenerklärung (Art. 550 Abs. 1 ZGB)                                                                                                          |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | Verordnung über das Zivilstandswesen (SRL 201) § 1b                                                 | Bezeichnung Dienststelle für die Entgegennahme und Weiterleitung von Todesanzeigen über die in der Wohngemeinde verstorbenen Personen                                              |
| Bereich Zentrale Dienste Kanzlei        | Verordnung über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (SRL 216) § 2 Abs. 1                  | Bestimmung Versteigerungsbehörde                                                                                                                                                   |

| Zuständige Instanz                             | Gesetz/Bereich                                                                                                | Entscheid                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinderat                                    | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (SRL 290) § 11                 | Wahl Betreibungsbeamtin / Betreibungsbeamter inkl. Stellvertretung auf die Dauer von vier Jahren                                                                |
| <b>Bereich Sondersteuern</b>                   |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| Bereich Sondersteuern                          | Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15                                                        | Veranlagung der Erbschaftssteuern                                                                                                                               |
| Bereich Sondersteuern                          | Handänderungssteuergesetz (SRL 645)                                                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Handänderungssteuergesetz geregelt sind                                                                                        |
| Bereich Sondersteuern                          | Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647)                                                                        | Sämtliche Verfügungen, welche im Grundstückgewinnsteuergesetz geregelt sind                                                                                     |
| <b>Bereich Teilungsamt</b>                     |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| Bereich Teilungsamt                            | EG zum ZGB (SRL 200) § 9 Abs. 2                                                                               | Sämtliche Verfügungen, welche im EG zum ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind                                                                                            |
| Bereich Teilungsamt                            | Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)                                                   | Sämtliche Aufgaben/Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind                                                |
| Bereich Teilungsamt                            | Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15                                                        | Veranlagung der Erbschaftssteuern                                                                                                                               |
| <b>Bereich Personalwesen</b>                   |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| Bereich Personalwesen                          | Personal- und Besoldungsreglement                                                                             | Sämtliche Verfügungen, welche im Personal- und Besoldungsreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                            |
| <b>Bereich EDV/Telefonie</b>                   |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| -                                              |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| <b>Ressort Finanzen, Bau und Infrastruktur</b> |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| <b>Abteilung Bau und Raumordnung</b>           |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| <b>Bereich Raumordnung</b>                     |                                                                                                               |                                                                                                                                                                 |
| Bereich Raumordnung                            | Geoinformationsgesetz (SRL 29)                                                                                | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Geoinformationsgesetzes geregelt sind                                                                               |
| Gemeinderat                                    | Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SRL 218) | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geregelt sind |
| Bereich Raumordnung                            | Grundbuch-Gesetz (SRL 225)                                                                                    | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Grundbuch-Gesetzes geregelt sind                                                                                    |
| Gemeinderat                                    | Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 2 Abs. 1                                               | Antrag auf Aufnahme von Kulturdenkmälern ins Denkmalverzeichnis                                                                                                 |
| Gemeinderat                                    | Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 3 Abs. 2                                               | Antrag auf vorsorgliche Massnahmen zum Schutz eines gefährdeten Denkmals                                                                                        |
| Gemeinderat                                    | Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595) § 5 Abs. 3                                               | Beschluss betreffend Zugänglichkeit für die Allgemeinheit                                                                                                       |

| <b>Zuständige Instanz</b>                   | <b>Gesetz/Bereich</b>                                                                                                  | <b>Entscheid</b>                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich Raumordnung                         | Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL 595)                                                                   | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                  |
| Gemeinderat                                 | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 9                                                                                  | Erlass kommunale Richtpläne                                                                                                                                                 |
| Gemeinderat                                 | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 17 Abs. 1 lit. d, § 82 Abs. 1, Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § A1-9 Abs. 2 | Bestimmung von Planungszonen                                                                                                                                                |
| Gemeinderat                                 | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 64a                                                                                | Entscheid über Kostenbeteiligung                                                                                                                                            |
| Gemeinderat                                 | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) §§ 86 – 104<br>Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) §§ 24 – 31                      | Landumlegung und Grenzregulierung                                                                                                                                           |
| Bereich Raumordnung                         | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) §§ 105 – 105h<br>Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) §§ 31f – 31h                  | Entscheid über Mehrwertabgaben                                                                                                                                              |
| Gemeinderat                                 | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 212 Abs. 4                                                                         | Erlass einer Gebührenordnung                                                                                                                                                |
| <b>Bereich Bauamt</b>                       |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| Bereich Bauamt                              | Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (SRL 732)                                                | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Perimeterverordnung geregelt sind                                                                                               |
| Bereich Bauamt                              | Planungs- und Baugesetz (SRL 735), Planungs- und Bauverordnung (SRL 736)                                               | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen |
| Bereich Bauamt                              | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 17 Abs. 1 lit. c, §§ 74 – 80<br>Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § 7          | Entscheid über Gestaltungspläne, einschliesslich Ausnahmegewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden                                                            |
| Bereich Bauamt                              | Reklameverordnung (SRL 739), Reklamebewilligungen (SRL 739a)                                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Reklamewesens geregelt sind                                                                                                     |
| Bereich Bauamt                              | Bau- und Zonenreglement (BZR)                                                                                          | Sämtliche Verfügungen welche im Rahmen des Bau- und Zonenreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                       |
| <b>Abteilung Finanzen und Infrastruktur</b> |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| <b>Bereich Finanzbuchhaltung</b>            |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                             |
| Bereich Finanzbuchhaltung                   | Gemeindegesetz (SRL 150) § 101                                                                                         | Einreichung Unterlagen im Zusammenhang mit der Gemeindeaufsicht zu Händen der Finanzaufsicht                                                                                |

| Zuständige Instanz           | Gesetz/Bereich                                                                                                       | Entscheid                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich Finanzbuchhaltung    | Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) (SRL 160) § 59                                                   | Einreichung Gemeindefinanzstatistik                                                                                                                                                                                                                           |
| Bereich Finanzbuchhaltung    | Gebührengesetz (SRL 680) § 29 Abs. 1                                                                                 | Einleitung Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren                                                                                                                                                                                                  |
| Bereich Finanzbuchhaltung    | Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 46                                                                                | Rechnungsstellung für Feuerwehreinsatz                                                                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                  | Gesetz über das Halten von Hunden (SRL 848) § 11                                                                     | Einsprache-Entscheide                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bereich Finanzbuchhaltung    | Gesetz über das Halten von Hunden (SRL 848)<br>Verordnung über das Halten von Hunden (SRL 849)                       | Sämtliche Verfügungen, welche im Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                                                   |
| <b>Bereich Infrastruktur</b> |                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Gemeinderat                  | Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) § 4 Abs. 2                                                                 | Anordnung von Videoüberwachungen                                                                                                                                                                                                                              |
| Bereich Infrastruktur        | Gesetz über die Videoüberwachung (SRL 39) § 4 Abs. 2 und Verordnung über die Videoüberwachung (SRL 39a) § 4 Abs. 1   | Führung der öffentlichen Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte und sämtliche weiteren Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung über die Videoüberwachung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen |
| Bereich Infrastruktur        | EG zum ZGB (SRL 200) § 23, 24, 25                                                                                    | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des EG ZGB betreffend privatrechtlichen Genossenschaften geregelt sind                                                                                                                                                |
| Bereich Infrastruktur        | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 109 Abs. 1                                                                       | Erhebung Beiträge von Werken                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bereich Infrastruktur        | Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 118 Abs. 1<br>Planungs- und Bauverordnung (SRL 736) § 21 Abs. 2+3, § 22 Abs. 2+3 | Erlass über Art und Weise derverkehrlichen Erschliessung, einschliesslich Ausnahmebewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden                                                                                                                     |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 10 Abs. 1b. + 3, § 11 Abs. 1-4, § 107 Abs. 2                                              | Erlass Strasseneinreihung                                                                                                                                                                                                                                     |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 14 Abs. 1                                                                                 | Entscheid über Öffentlichkeitserklärung Güter- / Privatstrassen                                                                                                                                                                                               |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 50 Abs. 1                                                                                 | Beschluss betr. Bau einer Gemeindestrasse                                                                                                                                                                                                                     |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 55 Abs. 3 + 4                                                                             | Beschluss betr. Bau einer Güterstrasse                                                                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 59 Abs. 2 + 3                                                                             | Beschluss betr. Bau einer Privatstrasse                                                                                                                                                                                                                       |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 65 Abs. 3, § 66 Abs. 1, § 66a Abs. 2 a, § 73, § 84 Abs. 1                                 | Entscheid über Strassen- und Baulinienplan und Änderungen dazu                                                                                                                                                                                                |
| Gemeinderat                  | Strassengesetz (SRL 755) § 74 Abs. 1                                                                                 | Erlass Planungszone                                                                                                                                                                                                                                           |

| Zuständige Instanz                               | Gesetz/Bereich                                                                                                                                             | Entscheid                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich Infrastruktur                            | Strassengesetz (SRL 755)<br>Strassenverordnung (SRL 756)                                                                                                   | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Strassengesetzes/-verordnung geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                         |
| Gemeinderat                                      | Weggesetz (SRL 758a) § 2 Abs. 2                                                                                                                            | Erlass Richtplan                                                                                                                                                                                           |
| Gemeinderat                                      | Weggesetz (SRL 758a) § 29 Abs. 1                                                                                                                           | Öffentlicherklärung bestehende Wege                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                                      | Weggesetz (SRL 758a) § 29 Abs. 4                                                                                                                           | Aufhebung Öffentlicherklärung Wege                                                                                                                                                                         |
| Bereich Infrastruktur                            | Weggesetz (SRL 758a)<br>Wegverordnung (SRL 758b)                                                                                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Weggesetzes/-verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                      |
| Gemeinderat                                      | Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 8 Abs. 1                                                                                            | Ergänzung Angebot öffentlicher Verkehr                                                                                                                                                                     |
| Gemeinderat                                      | Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 16 Abs. 3                                                                                           | Verlangen Aufrechterhaltung Angebot                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                                      | Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775) § 17 Abs. 4                                                                                           | Erlass Nutzungsplan                                                                                                                                                                                        |
| Bereich Infrastruktur                            | Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) (SRL 775)                                                                                                       | Sämtliche Verfügungen, welche im Gesetz über den öffentlichen Verkehr geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                    |
| Bereich Infrastruktur                            | Strassenverkehrsverordnung (SRL 777)                                                                                                                       | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Strassenverkehrsverordnung geregelt sind                                                                                                                       |
| Bereich Infrastruktur                            | Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und der eidg. Vollziehungsverordnung (SRL 798) | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung über die Bezeichnung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundesgesetzes über die Luftfahrt und der eidg. Vollziehungsverordnung geregelt sind |
| Bereich Infrastruktur                            | Gesundheitsgesetz (SRL 800) § 47                                                                                                                           | Erteilung Ausnahmegewilligungen für Rauchverbote in öffentlichen Räumen                                                                                                                                    |
| Bereich Infrastruktur                            | Strassenreglement                                                                                                                                          | Sämtliche Verfügungen welche im Rahmen des Strassenreglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                            |
| Bereich Infrastruktur                            | Friedhofreglement                                                                                                                                          | Sämtliche Verfügungen, welche im Friedhofreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                                       |
| <b>Bereich Steuern allgemein/Finanzausgleich</b> |                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                            |
| Gemeinderat                                      | Steuergesetz (SRL 620) § 7                                                                                                                                 | Übertragung von Delegationskompetenzen                                                                                                                                                                     |

| Zuständige Instanz                 | Gesetz/Bereich                                                                                | Entscheid                                                                                                                                                                        |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Steueramt Schüpfheim-Flühli        | Steuergesetz (SRL 620) / Steuerverordnung (SRL 621)                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Steuergesetz und in der Steuerverordnung geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                              |
| Steueramt Schüpfheim-Flühli        | Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SRL 665)                           | Sämtliche Verfügungen, welche in dieser Verordnung geregelt sind                                                                                                                 |
| <b>Bereich Werkdienst</b>          |                                                                                               |                                                                                                                                                                                  |
| -                                  |                                                                                               |                                                                                                                                                                                  |
| <b>Bereich Ver- und Entsorgung</b> |                                                                                               |                                                                                                                                                                                  |
| Gemeinderat                        | EG zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700) § 3 Abs. 1                                | Bezeichnung Umweltschutzstelle                                                                                                                                                   |
| Bereich Ver- und Entsorgung        | EG zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (SRL 700)                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen         |
| Gemeinderat                        | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702) § 3 Abs. 3 lit. b   | Verabschiedung Genereller Entwässerungsplan (GEP)                                                                                                                                |
| Gemeindeversammlung                | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702) § 3 Abs. 5          | Bildung von Gemeindeverbänden für Erfüllung von Gewässerschutzaufgaben und zum Betrieb von Anlagen sowie Übertragung der entsprechenden Verantwortung                            |
| Bereich Ver- und Entsorgung        | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL 702)                     | Sämtliche Verfügungen, soweit das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats oder einer anderen Stelle vorschreibt |
| Bereich Ver- und Entsorgung        | Kantonale Gewässerschutzverordnung (SRL 703)                                                  | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der kant. Gewässerschutzverordnung geregelt sind                                                                                         |
| Bereich Ver- und Entsorgung        | Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes (SRL 705) | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes geregelt sind                                    |
| Gemeinderat                        | Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2              | Erlass, Ergänzung Leitplan                                                                                                                                                       |
| Gemeinderat                        | Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 18 Abs. 1                           | Erlass Inventar von lokaler Bedeutung                                                                                                                                            |
| Gemeinderat                        | Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 43 Abs. 1+3                         | Erlass Planungszonen                                                                                                                                                             |
| Gemeinderat                        | Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a) § 45 Abs. 1                           | Erlass Schutzverordnungen                                                                                                                                                        |
| Bereich Ver- und Entsorgung        | Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 709a)                                       | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den                                                                                                                    |

| Zuständige Instanz                                  | Gesetz/Bereich                                                                                                      | Entscheid                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                     |                                                                                                                     | Natur- und Landschaftsschutz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                              |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL 710)                                               | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz geregelt sind                                                       |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Wasserbaugesetz (SRL 760), Wasserbauverordnung (SRL 760a)                                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung geregelt sind                                                                     |
| Gemeinderat                                         | Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL 770) § 40                                                          | Übertragung Wasserversorgung an Dritte                                                                                                                                      |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL 770) und Wassernutzungs- und Wasserversorgungsverordnung (SRL 771) | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes und -verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Wasserversorgungs-Reglement inkl. Vollzugsverordnung                                                                | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserversorgungs-Reglements inkl. Vollzugsverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen         |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Siedlungsentwässerungs-Reglement inkl. Vollzugsverordnung                                                           | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Siedlungsentwässerungs-Reglements inkl. Vollzugsverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen    |
| Bereich Ver- und Entsorgung                         | Abfallentsorgungsreglement                                                                                          | Sämtliche Verfügungen, welche im Abfallentsorgungsreglement geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                               |
| <b>Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd</b> |                                                                                                                     |                                                                                                                                                                             |
| Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd        | Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL 717)                                        | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geregelt sind                                                |
| Gemeinderat                                         | Kantonales Jagdgesetz (SRL 725) § 6, § 36                                                                           | Versteigerung Jagdrevier und Wahl Revierkommission                                                                                                                          |
| Bereich Land-/Forstwirtschaft/Fischerei/Jagd        | Kantonales Jagdgesetz (SRL 725)                                                                                     | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Kantonalen Jagdgesetzes geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                       |

| Zuständige Instanz                        | Gesetz/Bereich                                                                                               | Entscheid                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ressort Soziales und Gesundheit</b>    |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Abteilung Soziales und Gesundheit</b>  |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Bereich AHV-Zweigstelle</b>            |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                               | Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) § 14 | Wahl Leitung der AHV-Zweigstelle                                                                                                                                                                       |
| Gemeinderat                               | Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) § 19 | Anhörung vor Erlass Mindestbeiträge (Art. 11 Abs. 2 AHVG)                                                                                                                                              |
| Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit | Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880)      | Sämtliche Verfügungen die im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL 880) geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen |
| <b>Bereich Sozialamt</b>                  |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |
| Bereich Sozialamt                         | Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) § 1                                                 | Sämtliche Verfügungen gemäss § 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern                                                                                                                        |
| Gemeinderat                               | Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 59                                                                             | Einsprache-Entscheide                                                                                                                                                                                  |
| Bereich Sozialamt                         | Sozialhilfegesetz (SRL 892) und Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)                                             | Sämtliche Verfügungen, die im Sozialhilfegesetz und in der Sozialhilfeverordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                     |
| Bereich Sozialamt                         | Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG (SRL 887) und Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV (SRL 887a) <sup>3</sup>        | Sämtliche Verfügungen, die im Kinderbetreuungsgesetz und in der Kinderbetreuungsverordnung geregelt sind                                                                                               |
| Bereich Sozialamt                         | Kantonale Asylverordnung (SRL 892b)                                                                          | Sämtliche Verfügungen, die in der kantonalen Asylverordnung geregelt sind                                                                                                                              |
| <b>Bereich Gesundheit</b>                 |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                               | Gesundheitsgesetz (SRL 800) § 14                                                                             | Wahl einer Gemeindeärztin / eines Gemeindefarztes für Aufgaben im Gesundheitswesen                                                                                                                     |
| Bereich Gesundheit                        | Gesundheitsgesetz (SRL 800)                                                                                  | Sämtliche Verfügungen, die im Gesundheitsgesetz geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen                                                                                      |
| Bereich Gesundheit                        | Gesundheitsberufverordnung (SRL 806)                                                                         | Sämtliche Bewilligung, welche im Rahmen dieser Verordnung geregelt sind                                                                                                                                |
| Bereich Gesundheit                        | Kantonale Epidemienverordnung (SRL 835) § 6                                                                  | Übernahme nichtärztliche Vollzungsaufgaben (insb. Desinfektionen und Entwesungen)                                                                                                                      |

<sup>3</sup> Änderungen vom 24. September 2026, Beschluss Gemeinderat

| Zuständige Instanz                                                   | Gesetz/Bereich                                                                                    | Entscheid                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich Gesundheit                                                   | Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) (SRL 867)<br>Betreuungs- und Pflegeverordnung (BPV) (SRL 867a) | Sämtliche Bewilligung, welche im Rahmen des Betreuungs- und Pflegegesetzes/-verordnung geregelt sind                                                            |
| Bereich Jugend/Alter                                                 |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| -                                                                    |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| <b>Ressort Öff. Sicherheit und Tourismus</b>                         |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| <b>Abteilung Öff. Sicherheit, Tourismus, Freizeit, Sport, Kultur</b> |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit                               |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| Gemeinderat                                                          | Verordnung über die Unfallverhütung (SR 832.30) Art. 3 und Art. 7                                 | Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Wahl Sicherheitsbeauftragte (SIBE) und die Bereichssicherheitsbeauftragten (BESIBE)                                    |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 91 Abs. 1                                                 | Ernennung Feuerwehrkommission                                                                                                                                   |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 92 Abs. 1                                                 | Wahl Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant und Stellvertretung                                                                                            |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 92 Abs. 3                                                 | Enthhebung Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant                                                                                                          |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 93                                                        | Wahl Feuerwehroffizierinnen / Feuerwehroffiziere                                                                                                                |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 103                                                       | Verwaltungsbeschwerde gegen Feuerwehrdienst                                                                                                                     |
| Steueramt Schüpfheim-Flühli                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 105 Abs. 1                                                | Veranlagung Ersatzabgabe                                                                                                                                        |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 105 Abs. 3                                                | Festlegung Ansätze Ersatzabgabe                                                                                                                                 |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 107                                                       | Einsprache-Entscheide Ersatzabgabe                                                                                                                              |
| Gemeinderat                                                          | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740) § 108                                                       | Festlegung Besoldung                                                                                                                                            |
| Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit                               | Gesetz über den Feuerschutz (SRL 740)                                                             | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz geregelt sind, sofern sie nicht in dieser Kompetenzordnung anderweitig geregelt sind  |
| Bereich öffentliche Ordnung/Sicherheit                               | Feuerwehr-Reglement                                                                               | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Feuerwehr-Reglements geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats oder der Feuerwehrkommission liegen |
| Bereich Gewerbe                                                      |                                                                                                   |                                                                                                                                                                 |
| Bereich Gewerbe                                                      | Energiegesetz (SRL 773)<br>Energieverordnung (SRL 774)                                            | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Energiegesetzes/-verordnung geregelt sind                                                                           |
| Bereich Gewerbe                                                      | Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855)                                                        | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes geregelt sind                                                                    |

| Zuständige Instanz                                           | Gesetz/Bereich                                                                                    | Entscheid                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bereich Gewerbe                                              | Gewerbepolizeigesetz (GPG) (SRL 955)                                                              | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gewerbepolizeigesetzes geregelt sind                                                                                                                              |
| Bereich Gewerbe                                              | Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen (Sammelverordnung) (SRL 958a) | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Sammelverordnung geregelt sind                                                                                                                                    |
| Bereich Gewerbe                                              | Gastgewerbegesetz (SRL 980) und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)                                   | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gastgewerbegesetzes/-verordnung geregelt sind                                                                                                                     |
| <b>Bereich Tourismus/Freizeit/Kultur/Sport</b>               |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Gemeinderat                                                  | Tourismusgesetz (SRL 650)                                                                         | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Tourismusgesetz geregelt sind                                                                                                                                     |
| Bereich Tourismus/Freizeit/Kultur/Sport                      | Kurtaxen- und Beherbergungsreglement und -verordnung                                              | Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglement inkl. -verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats oder der örtlichen Tourismusorganisation liegen |
| <b>Ressort Bildung und Kultur</b>                            |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Abteilung Bildung</b>                                     |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Bereich Bildung</b>                                       |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| -                                                            |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Bereich Schulsekretariat</b>                              |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| -                                                            |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Bereich Musikschule</b>                                   |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| -                                                            |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Entscheidungen die in allen Ressorts getroffen werden</b> |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Handeln in dringenden Fällen</b>                          |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Abteilungsleitung gemäss Organisationsverordnung  | Gemeindegesezt (SRL 150) § 15 Abs. 3 lit. c                                                       | Anordnungen in dringenden Fällen                                                                                                                                                                              |
| <b>Übertretungsstrafrecht</b>                                |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Abteilungsleitung gemäss Organisationsverordnung  | Übertretungsstrafgesetz (SRL 300) § 4 Abs. 3                                                      | Anzeigen gegen Übertretungen                                                                                                                                                                                  |
| <b>Beschaffungswesen</b>                                     |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Abteilung/Bereiche gemäss Organisationsverordnung | Verordnung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (SRL 734)      | Die für die Auftragsvergabe zuständige Instanz erlässt auch sämtliche übrige Entscheide gemäss Verordnung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen                             |
| <b>Gebührenwesen</b>                                         |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Zuständige Abteilung/Bereiche gemäss Organisationsverordnung | Gebührengesetz (SRL 680) § 26                                                                     | Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, erlässt die zuständige Abteilung vor einer Betreibung einen beschwerdefähigen Entscheid                                                                       |
| Gemeinderat                                                  | Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) § 3                                     | Festsetzung des Stundenansatzes                                                                                                                                                                               |
| <b>Vertragswesen</b>                                         |                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                               |

| Zuständige Instanz                                              | Gesetz/Bereich                   | Entscheid                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständige Abteilung/Bereiche<br>gemäss Organisationsverordnung | Gemeindegesetz (SRL 150) § 46-47 | Abschluss von öffentlich-rechtlichen<br>und privatrechtlichen Verträgen ge-<br>mäss Finanzkompetenzen |